

RS Vwgh 1991/6/12 88/13/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1991

Index

21/02 Aktienrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

AktG 1965 §1;

BewG 1955 §13 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992/4;

Rechtssatz

Für die Bewertung der Aktien sind nicht die Bewertungsgrundsätze maßgebend, nach denen das Vermögen der Aktiengesellschaft zu bewerten ist; denn der Aktiengesellschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu und sie ist daher selbst Träger von Rechten und Pflichten. Ihr allein ist ihr Vermögen zuzurechnen. Das Vermögen der Aktionäre ist losgelöst vom Vermögen der Aktiengesellschaft nach eigenem, im BewG normierten Vorschriften zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130170.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at